



Studentenwerk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15
(Studentenhaus)
42119 Wuppertal

Der Geschäftsführer

HAUSORDNUNG

für die Studentenwohnheime des Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal A.ö.R.
für Verträge ab 1. September 2012

Das Zusammenleben im Wohnheim erfordert Rücksichtnahme aufeinander, daher ist jede Ruhestörung und Belästigung der Mitbewohner zu vermeiden.

Die Miete ist eine kostendeckende Miete - je besser die Räume und Einrichtungen von den MieterInnen behandelt werden und je weniger Wasser, Strom etc. verbraucht wird, desto geringer ist die Miete.

Im Einzelnen ist folgendes von den MieterInnen zu beachten:

- 1) Ruhestörungen haben zu unterbleiben. In der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr ist innerhalb und in unmittelbarer Umgebung der Wohnheime äußerste Ruhe zu halten (Stereoanlagen, Fernseher, Staubsauger, Feten etc.).
- 2) Für die Nutzung von Aufzügen, Waschküchen und Trockenräumen sind die hierfür geltenden besonderen Benutzungsordnungen zu beachten (siehe Aushänge).
- 3) Das Waschen und Trocknen der Wäsche darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen vorgenommen werden. Gemeinschaftsräume (z.B. Wasch- und Trockenräume) sind nach Benutzung sauber zu hinterlassen und bei Verlassen grundsätzlich abzuschließen.
- 4) Die Miet- und Allgemeinräume sowie die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Zimmer, Flure und Treppen sind sauber zu halten. Abfälle und Müll sind in die vorhandenen Behälter zu entsorgen. Aus den Fenstern und von den Balkonen darf nichts hinabgeworfen, ausgeschüttet oder ausgegossen werden.
- 5) Das Beseitigen möglicher Verstopfungen in den Abflüssen darf lediglich mit einer Saugglocke („Pömpel“) vorgenommen werden. **Jegliche Montagearbeiten an Abflüssen oder Rohren sind untersagt.** Für Schäden durch nicht fachgerechte Montagen haftet der Mieter. Bitte informieren Sie im Zweifelsfall das Hausmeisterbüro.
- 6) Für Beschädigungen der Wände bei Anbringung von Gegenständen hat der Mieter die Kosten zu übernehmen. Es ist immer auf die Leitungsführung in den Wänden im Bereich von Schaltern oder Steckdosen zu achten (i.d.R. senkrecht nach oben oder unten). Das Bemalen oder Anbohren von Holzwerk, Türen, Heizkörpern oder Mobiliar ist nicht gestattet, dies gilt insbesondere auch für die Wasch- und Toilettenräume.
- 7) Es ist untersagt, zusätzliche Kühlschränke, Herde, Klimageräte oder elektrische Heizgeräte im Zimmer anzuschließen. Untersagt ist ebenso jede Veränderung oder Vermehrung der elektrischen Leitungen und Anschlüsse.
- 8) Parkettböden dürfen grundsätzlich nur feucht - niemals nass! - gereinigt werden; als Reinigungsmittel sind Neutralreiniger zu verwenden (keine aggressiven oder fettlösenden Produkte).
- 9) Die äußeren Türen des Wohnheimes sind mindestens in der Zeit von 22.00 - 7.00 Uhr zu verschließen, und zwar nicht nur bei Benutzung, sondern auch, wenn sie offenstehend angetroffen werden.

- 10) Regelmäßige und ausreichende Lüftung obliegt dem Mieter: hierzu muss 2-3-mal täglich das Fenster für mindestens 5 Minuten weit geöffnet werden (Kippstellung genügt nicht!). Kann z.B. durch mehrtägige Abwesenheit nicht gelüftet werden, so sind alle Fenster vorher zu schließen, die Heizung sollte dann minimal weiter betrieben werden (Stellung „1“). Bei starkem Regen oder Schneefall sowie bei starkem Wind sollten die Fenster geschlossen werden um Schäden zu verhindern (z.B. Wasserschäden am Bodenbelag, schlagende Türen).
- 11) Bei längerem Verlassen der Zimmer sind die Fenster zu schließen, der Strom auszuschalten und der Wasserhahn zuzudrehen. Das Anbringen von zusätzlichen Schlössern an Fenstern oder Türen ist nicht gestattet. Zimmerschlüssel dürfen nicht ohne Genehmigung des Vermieters vervielfältigt oder Dritten überlassen werden.
- 12) Die Flucht- und Rettungswege (Treppenhaus, Feuertreppen, Flure, Fluchtbalkone etc.) dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände o.ä. blockiert werden. Leicht entzündliche oder brennbare Stoffe sollten im Interesse des Feuerschutzes nicht in den Zimmern gelagert werden.
- 13) Zum Abstellen von Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen sind die dazu bestimmten Flächen zu benutzen. Das Abstellen von Fahrzeugen an anderen als den ausgewiesenen Flächen, z.B. in Zufahrten und Rettungswegen, ist nicht gestattet. Das Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen auf dem Gelände des Wohnheims ist grundsätzlich untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung das Fahrzeug kostenpflichtig abschleppen zu lassen.
- 14) Auf dem Gelände der vom Vermieter verwalteten Gebäude oder in ihrer unmittelbaren Umgebung Reparaturen an Kraftfahrzeugen durchzuführen, die zu einer Belästigung Anderer führen können. Insbesondere sind alle Arbeiten untersagt, die zu Umweltverschmutzungen führen können (z.B. Waschen, Ölwechsel).
- 15) Für Mieter der Wohnanlage **Albert-Einstein-Straße** ist zu beachten, dass bei Großveranstaltungen der Uni-Halle die Zufahrt zur Wohnanlage gesperrt werden kann. Die Zufahrt zu den Wohnheimstellplätzen ist dann nur unter Vorlage eines vom WohnraumService ausgestellten Berechtigungsnachweises möglich. Besuchern kann in vorgenannten Fällen kein Zufahrtsrecht gewährt werden.
- 16) Für Mieter der Wohnanlage **Cronenberger Straße 256** ist zu beachten, dass die rückseitige Stahl-Treppenanlage ein **Fluchtweg** ist und **dauerhaft freigehalten** werden muss; die Bodenklappen müssen jederzeit vollständig zu öffnen sein.
- 17) Auf den Parkplätzen der Wohnheimgelände erfolgt **kein Winterdienst**. Es werden lediglich Fußwege zum öffentlichen Straßenraum hergestellt. Parken Sie entsprechend vorausschauend.
- 18) Aushänge oder Plakatierungen sind den Mietern grundsätzlich nicht gestattet.

Es wird besonders auf §12 „Sonstige Pflichten des Mieters“ und §13 „Vertragswidriger Gebrauch“ der Allgemeinen Mietbedingungen verwiesen. Verstöße gegen die Hausordnung können zur außerordentlichen Kündigung führen.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrags.

Hochschul-Sozialwerk Wuppertal – AöR
WohnraumService